

Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Ausgabe von Bürgerbriefen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 HGO vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.07.1960 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 16.06.1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Pflege des demokratischen Gedankens wird jeder/jedem 18 Jahre alt gewordenen/gewordenem Einwohnerin/Einwohner der Stadt Mühlheim am Main, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ein Bürgerbrief überreicht.

§ 2

Der Bürgerbrief wird am Geburtstag unter Beifügung eines ansprechenden Begleitschreibens, das die Bedeutung unterstreicht, auf dem Postweg zugestellt.

§ 3

Form und Inhalt der Bürgerbriefe sind von der Stadtverordnetenversammlung in Zusammenarbeit mit dem Magistrat zu bestimmen.

§ 4

Die erste Ausgabe der Bürgerbriefe an alle diejenigen Einwohner, die bisher noch keinen Bürgerbrief erhalten haben und bis zum 08.11.1970 18 Jahre alt werden, erfolgt im Monat Oktober 1970.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 0102.1952 aufgehoben.

Mühlheim am Main, den 16. Juli 1970

**Der Magistrat der
Stadt Mühlheim am Main**

Grasmück
Bürgermeister

(Veröffentlicht durch Abdruck im „Mühlheimer Stadtanzeiger“ vom 17.07.1970)
Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 15.12.1977, in Kraft seit 23.12.1977)